



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

4.5 REGLEMENT ÜBER NOTUNTERSTÜTZUNGEN

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023



Verteiler:

Vorstand SEV

Geschäftsleitung SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsident/innen

Sektionskassier/innen

Gruppenpräsident/innen

SEV Kommissionen

Gewerkschaftssekretär/innen

Inhalt

| | |
|--|---|
| Artikel 1 – Grundsatz | 4 |
| Artikel 2 – Leistungen | 4 |
| Artikel 3 – Bedingungen | 4 |
| Artikel 4 – Vorgehen | 4 |
| Artikel 5 – Rekursrecht | 4 |
| Artikel 6 – Rückerstattungsverpflichtung | 5 |
| Artikel 7 – Datenschutz | 5 |
| Artikel 8 – Schlussbestimmungen | 5 |

Artikel 1 – Aufgaben

- 1.1 Der SEV steht Mitgliedern bei, die unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Es werden Beiträge gewährt
 - an hohe ausserordentliche Ausgaben infolge Krankheit oder anderer Unglücksfälle
 - an die Kosten eines ärztlich verordneten Erholungsaufenthaltes, wenn die Leistungen anderer Sozialinstitutionen ausgeschöpft sind.
- 1.2 In den gleichen Fällen kann der SEV auch für Ehepartnerinnen oder Ehepartner, Konkubinatspartnerinnen beziehungsweise Konkubinatspartner, Partnerin oder Partner aus eingetragener Partnerschaft sowie zulagenberechtigte Kinder Leistungen ausrichten.
- 1.3 Dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

Artikel 2 – Leistungen

- 2.1 Das Zentralsekretariat SEV gewährt Unterstützungen bis zu einem Betrag von CHF 1'000. In besonders schweren Fällen können ausnahmsweise weitergehende Leistungen ausgerichtet werden.
- 2.2 Unterstützungsgesuche müssen ausführlich begründet und mit Rechnungen, Quittungen, Arztzeugnissen oder anderen Dokumenten belegt sein.

Artikel 3 – Bedingungen

- 3.1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss seit mindestens einem Jahr Mitglied des SEV sein.

Artikel 4 – Vorgehen

- 4.1 Ein Unterstützungsgesuch ist auf dem offiziellen Formular inklusive unterzeichneter Vollmacht beim Zentralsekretariat SEV einzureichen. Dieses ist verpflichtet, Gesuche diskret zu behandeln.
- 4.2 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat das Gesuch wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.
- 4.3 Die Angaben und eingereichten Unterlagen werden auf ihre Vollständigkeit geprüft.
- 4.4 Wenn nötig werden weitere Abklärungen durchgeführt und Unterlagen eingeholt.

Artikel 5 – Rekursrecht

- 5.1 Gegen den Entscheid des Zentralsekretariates SEV kann an die Geschäftsleitung SEV Rekurs eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 6 – Rückerstattungsverpflichtung

- 6.1 Mitglieder, die aus dem SEV austreten, ohne den Verkehrsdienst zu verlassen, oder ausgeschlossen werden, können verpflichtet werden, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aufgrund unwahrer Angaben unterstützt worden sind.
- 6.2 Mitglieder können in bestimmten Fällen bei der Gewährung eines Gesuchs zu einer ein- bis maximal zweijährigen Weiterführung der Mitgliedschaft verpflichtet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann der Unterstützungsbeitrag vom Zentralsekretariat SEV ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

Artikel 7 – Datenschutz

- 7.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

Artikel 8 – Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement über Notunterstützungen vom 24. September 2021.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi